

JUSTIZVERWALTUNG

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

Polizeigebäude Postfach 1561, 6061 Sarnen Telefon 041 666 63 67 / 64 94 Telefax 041 666 64 52 E-mail: justizverwaltung@ow.ch

Sarnen, 31. August 2007

. . .

Kantonale Wohnsitzdauer unmittelbar vor der Gesuchseinreichung

Sehr geehrter ...

Primär stellt sich die Frage, wann Ihr Mandant frühestens, nachdem er vor anderthalb Jahren den Wohnsitz hier aufgeben hat, im Kanton Obwalden wieder ein Einbürgerungsgesuch stellen kann.

Die Frage hat sich bislang noch nie gestellt, besitzen doch die einbürgerungswilligen Personen bei der Einreichung des Gesuches in der Regel eine im Kanton ununterbrochene Wohnsitzdauer von 5 Jahren.

Bürgerrechtsgesetz 1942:

Gemäss Art. 5 lit. b des Gesetzes über die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts vom 10. Mai 1942 (LB VII, 386) war für die Einbürgerung einer ausländischen Person "ein dem Gesuch unmittelbar vorausgegangener mindestens zehnjähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Schweiz, wovon fünf Jahre im Kanton" vorausgesetzt.

Bürgerrechtsrevision 1992:

Mit dem Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz) vom 17. Mai 1992 (BRG; GDB 111.2) wurde diese Bestimmung geändert. Art. 5 Abs. 1 lautet heute wie folgt: "Für Ausländer gelten die Wohnsitzerfordernisse des Bundesgesetzes. Von den in der Schweiz verbrachten Jahren müssen mindestens fünf im Kanton verlebt worden sein".

Der Entwurf des Regierungsrates vom 30. September 1991 enthielt in Abs. 1 Satz 2 noch folgenden Passus: "(...), wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchseinreichung in der Gemeinde, in welcher das Gemeindebürgerrecht beantragt wird". Trotz Kritik im Vernehmlassungsverfahren hielt der Regierungsrat an seinem Entwurf fest mit der Begründung

(Botschaft, S. 5), das Argument, wegen Wohnungsmangel könne es u.U. einer Person nicht möglich sein, in der Gemeinde zu wohnen, in welcher sie das Bürgerrecht beantragen wolle, überzeuge nicht.

In der kantonsrätlichen Beratung wurde dann aber der Teilsatz doch gestrichen mit der Begründung (Kommissions-Protokoll, S. 6), dieses Kriterium könne in gewissen Fällen wegen Wohnungsmangel nicht erfüllt werden, weshalb es zu streichen sei.

Zum fünfjährigen kantonalen Wohnsitzerfordernis finden sich in den Materialien keine Ausführungen, welche für die vorliegende Fragestellung relevant wären.

Ergebnis:

Nach dem bisher Gesagten stellt sich die Situation wohl wie folgt dar: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einbürgerung an einen bestimmten Kantonswohnsitz geknüpft ist. Wechselt die gesuchstellende Person während des Einbürgerungsverfahrens den Wohnsitz in einen anderen Kanton, so wird das Verfahren gegenstandslos (vgl. Merkblatt "Ordentliche Einbürgerung ausländischer Personen im Kanton Obwalden", S. 2 [Ziff. 1]).

Allerdings setzt die geltende kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung nicht voraus, dass eine bestimmte, dem Gesuch unmittelbar vorausgegangene, ununterbrochene Wohnsitzdauer im Kanton oder in der Gemeinde vorliegen muss; solches kann weder aus dem Wortlaut selbst noch aus den Materialien entnommen werden. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass man mit der Revision von 1992 die Mobilität der einbürgerungswilligen Personen in den Bereichen Arbeit und Wohnen nicht unnötigerweise einschränken wollte. Dies auch im Bewusstsein, dass das Einbürgerungsgesuch in der Regel dort eingereicht wird, wo man die gesuchstellende Person kennt (Kommissions-Protokoll, S. 6). Denn die effektive Integration wird nicht (nur) aufgrund einer formalen Wohnsitzdauer, sondern aufgrund einer individuellen Eignungsbeurteilung festgestellt. Hiezu ist in der Regel aber eine gewisse tatsächliche Wohnsitzdauer unmittelbar vor der Gesuchseinreichung notwendig, damit die zuständige Behörde die Beurteilung vornehmen kann.

(...) Freilich bleibt im konkreten Einzelfall der Entscheid der zuständigen Einbürgerungsbehörde oder einer Rechtsmittelinstanz vorbehalten. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. (...)